

Anwendung des Betriebsübergangs bei Betreiberwechsel im Nahverkehr auf Straße und Schiene nach § 613a BGB

Kurzdarstellung des Urteils des EuGH in der Rechtssache C-298/18

Sachverhalt

In der Vergangenheit wurde die Möglichkeit eines gesicherten Übergangs von Beschäftigten im Nahverkehr unter Anwendung der Regelung aus § 613a BGB immer davon abhängig gemacht, ob Busse, Bahnen oder Züge, also die wesentlichen Wirtschaftsgüter übergehen. Diese Rechtsauffassung hat sich nun grundlegend geändert. Der o.g. Rechtssache lagen abstrakt folgende Fakten zugrunde:

1. Die Fahrzeuge gingen nicht vom Altbetreiber zum Neubetreiber über. Grund war, dass diese nicht den Anforderungen der Ausschreibung entsprachen. Somit hätte auch der Altbetreiber diese ersetzen müssen.
2. Der Altbetreiber bewarb sich nicht.
3. Der Neubetreiber beschaffte neue Fahrzeuge und stellte einen wesentlichen Teil der Busfahrer des Vorbetreibers ein. Die Fahrer wurden ohne Anerkennen der Regelung des § 613a eingestellt.
4. Dagegen klagte ein Fahrer, der durch die Neueinstellung einen geringeren Lohn erhielt und ein Beschäftigter des Vorbetreibers, der nicht eingestellt wurde.
5. Begründung der Kläger war, dass nicht alleine der Übergang von Fahrzeugen die Anwendung der Regelung in § 613a auslöst, sondern auch der Übergang wesentlicher Anteile an Beschäftigten.
6. Das Landgericht Cottbus leitete die Klärung der Frage beim EuGH ein.
7. Das EuGH entschied in der Rechtssache c-298/18, dass zur Beurteilung eines Betriebsübergangs nach EU Ril. 2001/23 (in D §613a) die Berücksichtigung folgender wesentlicher Punkte gehört:
 - Übergang wirtschaftlicher Mittel, oder wegen Vorgaben nicht möglich;
 - Gleicher Geschäftszweck in Leistung, und bei gleicher Kundschaft;
 - Übergang wesentlicher Anteile von Beschäftigten, die für aufgrund ihrer Kenntnisse für die Fortsetzung des Geschäftszwecks in gleicher Qualität erforderlich sind;

Schlussfolgerung:

Bei der Neuvergabe von Verkehrsleistungen auf Schiene und Straße ist es wesentlich, dass der Transport von Reisenden weiterhin erbracht wird und damit die Art des Unternehmens und die Kundschaft gleich bleibt. Ebenfalls wesentlich ist es, dass die neueingestellten Beschäftigten wegen ihrer Ausbildung und Erfahrung für die Qualität der Leistung erforderlich sind. Die Übernahme von Fahrzeugen ist dann nicht entscheidend, wenn aufgrund der Vorgaben in der Vergabe auch der Altbetreiber gezwungen wäre, in der Vertragslaufzeit Neufahrzeuge zu beschaffen.

Bei künftigen Vergabeverfahren im Geltungsbereich der EU VO 1370/2007/EG wird es somit grundsätzlich zur Anwendung der Regelungen aus der EU Ril. 2001/23 (In Deutschland umgesetzt durch § 613a) kommen. Die in Art. 4, Abs. 5 genannte optionale Vorgabe der Anwendung der Regelung aus der Ril 2001/23 muss damit eher verpflichtend werden, um Rechtsunsicherheiten für die Bieter und die Beschäftigten zu vermeiden.